

Anl. 1 ACGV

ACGV - Austro Control-Gebührenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

II. Abschnitt

Gebühr
in Euro

I. Ziviles Luftfahrtpersonal (inklusive Flugmedizin)

1. 1.	272
1. a)PPL gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, in der jeweils geltenden Fassung	
1. b)PPL	200
1. c)CPL	609
1. d)ATPL oder MPL	949
1. e)LAPL (A)	98
1. f)LAPL (H)	98
1. g)Sonstige (zB Flugdienstberater, Bordtechniker, Sonderpiloten)	475
1. h)Klassenberechtigungen	114
1. i)Musterberechtigungen für	
1. i)Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	609
1. ii)Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	811
1. iii)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 015
1. k)IR	272
1. l)Lehrberechtigungen für	
1. i)FI, SFI	283
1. ii)CRI, IRI, STI	339
1. iii)TRI	539
1. iv)MCCI	272
1. v)Hubschrauber (nicht gemäß JAR FCL)	407

1. vi)MI	137
1. vii)FTI	539
1. viii)Ausbildungen außerhalb der EU-Mitgliedstaaten zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	339
1. ix)Sonstige	339
1. m)Prüfer	
1. i)TRE	407
1. ii)CRE, SFE, FE, IRE	339
1. iii)FIE	539
1. iv)Prüferberechtigung für Sonderpiloten	274
1. v)Senior Examiner (SEN)	539
1. n)Sprechfunk	101
1. o)Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, ABl. Nr. L 362 vom 17.12.2014 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung	811
1. p)Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarte 1. Klasse	362
1. q)Bergflugberechtigung	93
1. r)Testflugberechtigung	539
1. s)Kunstflugberechtigung	93
1. t)Schleppflugberechtigung	93
1. u)Nachtflugberechtigung	93
1. v)Kategorie L für freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	295
1. w)MCC gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 311 vom 25.11.2011 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung	101
1. 2.Erteilung einer Erweiterung in Bezug auf	
1. a)Berechtigungen gemäß TP 1 lit. r-t (Test-, Kunst- und Schleppflug)	137
1. b)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. e	114
1. c)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. f	203
1. d)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. g	157
1. e)Berechtigungen gemäß TP 1 lit. l (zusätzliche Muster)	137
1. f)Berechtigungen gemäß TP 1 lit. m (zusätzliche Muster)	114
1. g)Berechtigungen gemäß TP 1 lit. n (Sprechfunk in anderen Sprachen)	67
1. h)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. o	449
1. i)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. p	227
1. j)Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. v	218
1. k)Berechtigungen gemäß TP 1 lit. k	136
1. 2a.Aufhebung einer Einschränkung einer Musterberechtigung gemäß Anhang I (Teil FCL) Anlage 9 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	132

1. 2b.Im Hinblick auf Lizenzen und Berechtigungen der Kategorie L für freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: Erteilung, Konvertierung aufgrund eines österreichischen Wartscheines, Änderung der zuständigen Behörde von einem anderen EASA-Staat nach Österreich, Erweiterung und Verlängerung	172
1. 3.Autorisierung/Verlängerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 jeweils die Hälfte der in TP 1 genannten Beträge	
1. 3a.Prüfungstaxe für die Anmeldung zur Prüfung von	
1. a)Piloten gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 pro Prüfungsarbeit zur Erlangung der	
1. i)PPL	15
1. ii)IR	35
1. iii)CPL und MPL	35
1. iv)ATPL	46
1. v)LAPL	15
1. b)Luftfahrzeugwarten	
1. i)für die theoretische Prüfung	30
1. ii)für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	30
1. c)Luftfahrzeugwarten I. Klasse	
1. i)für die theoretische Prüfung	79
1. ii)für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	79
1. d)Luftschiffpiloten und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals	157
1. e)Freigabeberechtigtem Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	
1. i)für die theoretische Prüfung pro Prüfungstag	79
1. ii)für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	79
1. f)Sonderpiloten nach Maßgabe der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen und der erforderlichen Anzahl von Prüfern	127
1. g)Flugdienstberatern	161
1. h)Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes – LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung sowie unbemannter Luftfahrzeuge in der offenen Kategorie (A2) im Sinne der anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen	44
1. 4.Gebühr für die Teilnahme an folgenden Amtshandlungen zur Erlangung oder Erhaltung einer Prüferberechtigung:	
1. a)erstmaliges Standardisierungsseminar für Flugprüfer (inklusive Auswahlverfahren)	1 075
1. b)Standardisierungsseminar für Flugprüfer	573
1. c)Auswahlverfahren für Senior Examiner zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	458
1. 5.Erteilung einer Flugbegleiterbescheinigung	92
1. 5a.Erneuerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge	
1. 6.Ausstellung einer Lizenz (Konvertierung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011: Lizenz aufgrund eines österreichischen Zivilluftfahrerscheines)	
1. a)PPL	203

1. b)CPL	407
1. c)ATPL	539
1. 6a.Ausstellung einer Lizenz im Sinne einer Konvertierung gemäß 66.B.300 des Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 aufgrund eines österreichischen Luftfahrzeugwertscheines	194
1. 7.Änderung der zuständigen Behörde (von einem anderen EASA Mitgliedstaat nach Österreich) für Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. b bis lit. m sowie lit. o inklusive Neuausstellung der Lizenz und des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses sowie Übernahme des Lizenzaktes und des medizinischen Aktes der ausländischen Behörde jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge	
1. 7a.Änderung der zuständigen Behörde (von einem anderen EASA Mitgliedstaat nach Österreich) für flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse ohne Vorliegen einer Lizenz	92
1. 7b.Änderung der zuständigen Behörde (von Österreich in einen anderen EASA Mitgliedstaat) für Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. b bis lit. m sowie lit. o und v einschließlich des flugmedizinischen Aktes	92
1. 7c.Änderung der zuständigen Behörde (von Österreich in einen anderen EASA Mitgliedstaat) für flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse ohne Vorliegen einer Lizenz	92
1. 8.Anerkennung ausländischer Lizenzen und Berechtigungen	
1. a)gemäß TP 1 lit. a, b und e	272
1. b)gemäß TP 1 lit. c, d, f, g und p	539
1. 9.SammelankennungenPro Stück	137
1. 10.Sonstige Amtshandlungen	
1. a)Ausstellung einer Zweitausfertigung (Duplikat)	92
1. b)Eintragung einer ATPL-Theorieprüfung	92
1. c)Zuweisung eines Prüfers für die praktische Prüfung	
1. i)ATPL	177
1. ii)CPL, IR	91
1. iii)PPL, LAPL	47
1. iv)Klassen-, Musterberechtigung	47
1. d)Streichung einer Beschränkung einer Lehrberechtigung	137
1. e)Änderung der Lizenz aufgrund der Änderung des Namens oder der Adresse, der Nationalität oder aufgrund einer vollständig ausgefüllten Rückseite einer Lizenz	92
1. 11.Erstmalige Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) der Klasse 2 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	2 202
1. 11a.Erstmalige Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	4 366
1. 11b.Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen (AME) in Österreich zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	704
1. 11c.Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 oder 3 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 335
1. 11d.Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 und 3 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 876

1. 11e.Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 oder 3 in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	2 606
1. 11f.Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 und 3 in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	3 696
1. 12.Verlängerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	902
1. 12a.Verlängerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	2 311
1. 12b.Änderung des AME-Zeugnisses aufgrund MED.D.025 a) 4) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	92
1. 12c.Ausstellung eines Duplikates eines AME-Zeugnisses	92
1. 12d.Erneuerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 478
1. 12e.Erneuerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	3 177
1. 13.Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in jenen Fällen, in denen die Behörde auf Grund eines Antrags auf Zweitüberprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit („secondary review“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/340 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011, ABl. Nr. L 63 vom 06.03.2015 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig ist	281
1. 14.Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse	
1. a)Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses	157
1. b)Ausstellung eines Duplikates eines Tauglichkeitszeugnisses	92
1. 15.Flugmedizinische Lehrgänge	
1. a)Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 (je Grund- Aufbau- und Auffrischungslehrgang)	449
1. b)Änderung einer Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	227
1. 16.Eintragung von flugmedizinisch zertifizierten Fachärzten und zertifizierten Luftfahrtpsychologen	449
1. 16a.Anerkennung eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	5 343
1. 16b.Genehmigung von Änderungen der Organisation eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	689
1. 16c.Genehmigung eines Organisationshandbuches für ein flugmedizinisches Zentrum (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht TP 16 und 16a zur Anwendung kommen	689
1. 16d.Bescheinigung der Sprachkompetenz	
1. a)Level 4	47
1. b)Level 5	47
1. c)Level 6	47

II. Zivilluftfahrerschulen und sonstige Ausbildungsorganisationen

1. 17. Genehmigung einer Ausbildungsorganisation einschließlich der Genehmigung von bis zu drei Lehrgängen bzw. Ausbildungs-/Trainingsprogrammen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	3 013
1. b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	3 611
1. c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	6 020
1. d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	6 020
1. 17a. Genehmigung der Änderungen einer ATO gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I in eine solche gemäß Abschnitt II zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	2 409
1. 18. Überprüfung einer Erklärung einschließlich Eingangsbestätigung und Eintragung in die Liste der Ausbildungsorganisationen gemäß Anhang VII, Teil DTO, der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	300
1. 18a. Genehmigung von zusätzlichen Lehrgängen und Ausbildungs-/Trainingsprogrammen (einschließlich der Genehmigung des Ausbildungshandbuches) von Ausbildungsorganisationen gemäß TP 17 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. a) pro Lehrgang	449
1. b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	449
1. 18b. Änderungen der unter TP 18a genannten Lehrgänge und Ausbildungs-/Trainingsprogramme (einschließlich der Änderung des Ausbildungshandbuches) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. a) pro Lehrgang	227
1. b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	227
1. 19a. Änderung des Betriebshandbuches auf Grund der Änderung des verantwortlichen Geschäftsführers, Qualitätsmanagers, Compliance Monitoring Managers, Ausbildungsleiters (HT), Leiters der praktischen Ausbildung (CFI) oder Leiters der theoretischen Ausbildung (CGI/CTKI) einer Zivilluftfahrerschule, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter	364
1. 19b. Genehmigung der Handbücher (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	370
1. 19c. Änderungen von Handbüchern (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	296
1. 19d. Sonstige Änderungen einer Genehmigung – sofern nicht TP 18a oder 18b zur Anwendung kommt – zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	281
1. b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	423
1. c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	565
1. d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	565
1. e) Language Testing (LTB) gemäß den entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren (AMC) zu Anhang I (Teil-FCL) FCL.055	281
1. 19e. Änderung einer Erklärung einer Ausbildungsorganisation im Sinne des TP 18 gemäß Anhang VII, Teil DTO, der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	227

1. 20.Verlängerung von Genehmigungen gemäß TP 17 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	1 808
1. 20a.Prüfer für die Bescheinigung der Sprachkompetenz (LPE/LPLE)	
1. a)Ausstellung eines Zertifikates	203
1. b)Verlängerung eines Zertifikates	101
1. 20b.Genehmigung einer Organisation, die für die zuständige Behörde eine Beurteilung von Sprachkenntnissen durchführt (Language Testing Body – LTB)	
1. a)für die Genehmigung bzw. Verlängerung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	449
1. b)für die Änderung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	227

III. Flugbetrieb

1. A.Luftfahrtunternehmen, Betreiber von gewerblich spezialisiertem Flugbetrieb und Betreiber von gewerblichem Rundflugbetrieb mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, ABl. Nr. L 212 vom 22.8.2018 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, die über ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach den Standards des Anhanges 8 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, in der jeweils geltenden Fassung, verfügen	
1. 21.Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung eines Air Operator's Certificate (AOC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. a)für den Betrieb ausschließlich nach Sichtflugregeln	
1. 1.von Flugzeugen der Performance Class B	
1. i)bis einschließlich 5 700 kg	3 013
1. ii)von 5 701 bis 20 000 kg	4 514
1. iii)über 20 000 kg	6 020
1. 2.von Hubschraubern der Performance Class 3	
1. i)bis einschließlich 3 175 kg	3 013
1. ii)über 3 175 kg	4 514
1. 3.von Luftfahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 – ZLV 2005, BGBl. II Nr. 425/2005, in der jeweils geltenden Fassung	1 575
1. b)für den Betrieb nach Instrumentenflug- und gegebenenfalls Sichtflugregeln	
1. 1.von Flugzeugen der Performance Class B und/oder C	
1. i)bis einschließlich 5 700 kg	10 534
1. ii)von 5 701 bis 20 000 kg	13 544
1. iii)über 20 000 kg	16 554
1. 2.von Hubschraubern der Performance Class 2	
1. i)bis einschließlich 3 175 kg	10 534
1. ii)über 3 175 kg	13 544

1. c) für den Betrieb	
1. 1.von Flugzeugen der Performance Class A	
1. i) bis einschließlich 5 700 kg	12 037
1. ii) von 5 701 bis 20 000 kg	15 052
1. iii) von 20 001 bis 50 000 kg	22 574
1. iv) von 50 001 bis 150 000 kg	37 623
1. v) über 150 000 kg	52 675
1. 2.von Hubschraubern der Performance Class 1	
1. i) bis einschließlich 3 175 kg	12 037
1. ii) über 3 175 kg	15 052
1. d) für den Betrieb	
1. 1.von Flugzeugen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	
1. i) bis einschließlich 5 700 kg	3 013
1. ii) von 5 701 bis 20 000 kg	4 514
1. iii) über 20 000 kg	6 020
1. 2.von Hubschraubern nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	
1. i) bis einschließlich 3 175 kg	3 013
1. ii) über 3 175 kg	4 514
1. 22a. Änderung des AOC infolge von Namens- und/oder Adressänderungen einschließlich der mit der Namens- und/oder Adressänderung verbundenen Änderung des Operations Manuals sowie einschließlich der Änderung des Namens des Betreibers in den Operations Specifications (Betriebsspezifikationen)	736
1. 22b. Erstmalige Ausstellung der Operations Specifications – je Luftfahrzeug – jeweils die Hälfte der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21 zur Anwendung kommt	
1. 22c. Änderung der Operations Specifications – je Baumuster – jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 22d. Änderungen der Sondergenehmigungen (Specific approvals) der Bescheinigung der zulässigen Betriebsarten (Operations Specifications) aufgrund von Streichungen von Sondergenehmigungen oder aufgrund von Änderungen, mit welchen keine Änderung eines Operations Manuals verbunden sind, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 22c zur Anwendung kommt – je Luftfahrzeug	364
1. 22e. Änderung der Operations Specifications infolge einer ausschließlichen Änderung des Kennzeichens des Luftfahrzeuges (selbe Seriennummer) einschließlich der damit verbundenen Anpassungen des Operations Manuals, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 22b, TP 22c oder TP 22d zur Anwendung kommt	364
1. 23a. Änderung des AOC infolge einer Änderung der Transportart (Passagiere/Fracht/sonstige) oder infolge einer Änderung der betrieblichen Kontaktdaten	151
1. 23b. Genehmigung oder Änderung der Genehmigung von im Operations Manual abzubildenden bewilligungspflichtigen Sachverhalten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, idgF, pro Antrag jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21, TP 22b oder TP 22c zur Anwendung kommt	

1. 23c.Änderung eines Operations Manuals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 auf Grund von zwingend umzusetzenden Änderungen von Herstellervorgaben (zB MMEL, OSD) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. Nr. L 224 vom 21.08.2012 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund von Änderungen anzuwendender Rechtsbestimmungen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 23b zur Anwendung kommt	736
1. 24.Genehmigung eines Mietvertrages gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 oder der Verordnung (EU) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 31.10.2008 S. 3, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	301
1. 25.Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (gemäß ARO.OPS.150 bzw. ORO.SPO.110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	1 575
1. 26.Änderung einer Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (gemäß ARO.OPS.150 bzw. ORO.SPO.115 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) mit der Ausnahme der Rückstellung/Aufgabe eines im Rahmen dieser Genehmigung eingesetzten Luftfahrzeuges, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	366
1. 27.Genehmigung des Verfahrens für die Verwendung eines in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis eingetragenen Luftfahrzeuges im nichtgewerblichen und spezialisierten Flugbetrieb (gemäß ORO.GEN.310 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	301
1. 27a.Erteilung einer Anwendungsgenehmigung für synthetisches Übungsgerät (user approval) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	599
1. 27b.Ausstellung eines Duplikates	
1. a)eines AOC	151
1. b)von Operations Specifications	92
1. c)einer Genehmigung für gewerblich spezialisierten Flugbetrieb	151
1. d)einer Sondergenehmigung im Sinne von TP 27c	92
1. 27c.Erteilung einer Sondergenehmigung gemäß Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 im Bereich des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebes (SPO) – pro Luftfahrzeug – jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 27d.Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines nationalen Rundflug-AOC jeweils die Hälfte von TP 21 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. B.Sonstige Betreiber	
1. 28.Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung einer Betriebsaufnahmegenehmigung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dem Luftbeförderungsunternehmen gegenüber nicht bereits TP 21 zur Anwendung gekommen ist	
1. a)im Rahmen der gewerblichen Beförderung bzw. der Durchführung von Rundflügen mit Ultraleichtluftfahrzeugen sowie mit Segelflugzeugen oder Ballonen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	611
1. b)entfallen	
1. c)für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Flugzeugen	

1. i)bis einschließlich 5 700 kg	3 013
1. ii)von 5 701 bis 20 000 kg	4 514
1. iii)über 20 000 kg	6 020
1. d)für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Hubschraubern	
1. i)bis einschließlich 3 175 kg	3 013
1. ii)über 3 175 kg	4 514
1. 28a.Änderung der Betriebsaufnahmegenehmigung und/oder des Flugbetriebshandbuchs aufgrund von Namens- und/oder Adressänderungen des Luftbeförderungsunternehmens, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 28b zur Anwendung kommt	114
1. 28b.Genehmigung oder Änderung eines Flugbetriebshandbuchs bzw. eines Teiles davon jeweils ein Viertel der in TP 28 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 28 zur Anwendung kommt	
1. 28c.Ausstellung eines Duplikates	
1. a)einer Betriebsaufnahmegenehmigung	151
1. b)einer Sondergenehmigung im Sinne von TP 28d	92
1. 28d.Erteilung einer Sondergenehmigung gemäß Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 im Bereich des nicht-gewerblichen Flugbetriebes (NCC/ NCO/SPO) – pro Luftfahrzeug – jeweils ein Achtel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	

IV. Zivilluftfahrzeuge, ziviles Luftfahrtgerät und unbemannte Luftfahrzeuge

1. 29.Zuteilung des Kennzeichens für Luftfahrzeuge	137
1. 29a.Zuteilung eines Kennzeichens für Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder für Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005	68
1. 30.Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	134
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	376
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	753
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	1 504
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 765
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 31.Änderung der Eintragung im Luftfahrzeugregister einschließlich Änderung bzw. Neuausstellung des Eintragungsscheines – je Luftfahrzeug – die Hälfte der in TP 30 genannten Beträge	
1. 32.Löschung der Eintragung und Ausstellung der Löschungsbescheinigung	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	80
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	227
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	316
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 808

1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 33.Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung jeweils ein Drittel der in TP 32 genannten Beträge	
1. 34.Ausnahmebewilligung betreffend Kennzeichen und Schriftzeichen oder Führung der Farben und des Wappens der Republik Österreich	179
1. 35.Fluggenehmigung („Permit to fly“) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	179
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	599
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	753
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	902
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 204
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 35a.Fluggenehmigung („Permit to fly“) gemäß Teil-21 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 für Luftfahrzeuge über 2 000 kg, für die kein Lufttüchtigkeitszeugnis von der Behörde ausgestellt oder bei dieser beantragt wurde, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis drei Stunden, darüberhinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
1. a)Luftfahrzeuge von 2 001 kg bis 5 700 kg	2 260
1. b)Luftfahrzeuge von 5 701 kg bis 20 000 kg	2 707
1. c)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 610
1. d)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge	
1. 36.Wenn im Zusammenhang mit einer Fluggenehmigung eine Vorab-Genehmigung der Flugbedingungen durch die EASA oder durch eine DOA vorliegt, jeweils die Hälfte der in TP 35 genannten Beträge	
1. 37.Ausstellung einer Baubewilligung für die Herstellung im Amateurbau	599
1. 37a.Verlängerung der Baubewilligung gemäß TP 37 jeweils ein Viertel der in TP 37 vorgesehenen Gebühr	
1. 38.Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung (Statement of Conformity) oder Feststellung, dass die Bauurkunden zur Herstellung des Baumusters geeignet sind, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
1. a)Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät	227
1. b)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLV 2005 die Hälfte des in lit. a genannten Betrages	
1. 39.Anerkennung ausländischer Bestätigungen der „Zulässigen Verwendung“ und Ausstellung der „Bewilligung zur besonderen Verwendung“ von Zivilluftfahrzeugen (§§ 18 und 132 LFG) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	599

1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	1 204
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	1 504
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 808
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 39a.Verlängerung einer Anerkennung ausländischer Bestätigungen gemäß TP 39 jeweils die Hälfte der in TP 39 vorgesehenen Gebühr, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	
1. 40.Erstmalige Beurteilung eines Flugsimulationsübungsgeräts (Flight Simulation Training Device, FSTD) sowie Ausstellung einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung nach CS-FSTD, wobei für Amtshandlungen gemäß dieser TP im Ausland zusätzlich Reisezeiten sowie Reise- und Aufenthaltskosten gemäß TP 92 zu verrechnen sind	
1. a)BITD	698
1. b)FNPT1	1 344
1. c)FNPT2 und FNPT3 jeweils ohne MCC	2 685
1. d)FNPT2 und FNPT3 jeweils mit MCC	9 032
1. e)FTD	14 900
1. f)FFS	22 574
1. 41.Wiederkehrende Beurteilung eines FSTD oder Änderungen von Beurkundungen nach TP 40 jeweils ein Drittel der in TP 40 vorgegebenen Gebühr, wobei für Amtshandlungen gemäß dieser TP im Ausland zusätzlich Reisezeiten sowie Reise- und Aufenthaltskosten gemäß TP 92 zu verrechnen sind	
1. 42.Prüfung der Lärmzulässigkeit, sofern nicht TP 44 bis 46 zur Anwendung kommen, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	179
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	449
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	599
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	902
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 808
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 43.Ausstellung bzw. Änderung oder Ergänzung des Lärmzeugnisses, sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt, für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	134
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	301
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	449
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	

1. 44. Musterprüfung, eingeschränkte Musterprüfung – ausgenommen Luftfahrzeuge im Amateurbau sowie Ultraleichtluftfahrzeuge – und Anerkennung von Musterprüfungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines, Musteranerkennungsscheines oder der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 2 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 – ZLLV 2010, BGBl. II Nr. 143/2010, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	1 504
1. b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	3 013
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	6 020
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	12 037
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	18 059
1. f) Turbinenriebwerke	9 032
1. g) Sonstiges Luftfahrtgerät	1 204
1. h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 44a. Eingeschränkte Musterprüfung für Luftfahrzeuge im Amateurbau	3 013
1. 44b. Eingeschränkte Musterzulassung für Ultraleichtluftfahrzeuge, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt 25 Stunden, darüber hinausgehender Aufwand ist gemäß TP 92 zu verrechnen, für	
1. a) einsitzige Luftfahrzeuge	7 512
1. b) zweisitzige Luftfahrzeuge	11 631
1. 44c. Eingeschränkte Musterzulassung auf Basis einer bestehenden ausländischen Musterprüfung (Type Certificate) für Ultraleichtluftfahrzeuge, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt 25 Stunden, darüber hinausgehender Aufwand ist gemäß TP 92 zu verrechnen, für	
1. a) einsitzige Luftfahrzeuge	3 756
1. b) zweisitzige Luftfahrzeuge	5 816
1. 44d. Eingeschränkte Musterzulassung für Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in TP 44a bis TP 44c vorgesehenen Beträge	
1. 45. Zusatzmusterprüfungen, Genehmigung von großen Änderungen und großen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) sowie deren Anerkennung, oder große Änderungen am Einzelstück, wenn nicht TP 48 verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	151
1. b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	227
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	449
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	902
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 808
1. f) Turbinenriebwerke	902
1. g) Sonstiges Luftfahrtgerät	151
1. h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	

1. 46. Genehmigung von kleinen Änderungen und kleinen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) sowie deren Anerkennung oder kleine Änderungen am Einzelstück, wenn TP 48 nicht verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	75
1. b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	120
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	227
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	449
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. f) Turbinenriebwerke	449
1. g) Sonstiges Luftfahrtgerät	120
1. h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 47. Erstmalige Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Prüfscheines bzw. des Stückprüfberichtes jeweils einschließlich der Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) sowie gegebenenfalls des Lärmzeugnisses oder einer Verwendungsbescheinigung für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg ausgenommen Segelflugzeuge und Ballone sowie Luftfahrzeuge, welche vom Antragsteller als Amateurbauer hergestellt wurden, wenn TP 44 oder TP 44a nicht verrechnet wurde	268
1. b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	902
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	3 611
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	13 846
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	27 690
1. f) Luftfahrtgerät	599
1. g) Segelflugzeuge, Freiballone, Fesselballone und Flugmodelle	179
1. h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 48. Nachprüfungen bzw. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen jeweils einschließlich der Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate), einer Verwendungsbescheinigung oder der Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr (sofern keine Übereinstimmungserklärung eines berechtigten Herstellerbetriebes vorliegt), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	301
1. b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	599
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	2 409
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	4 816
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	9 631

1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 49.Änderung einer Eintragung in der Verwendungsbescheinigung, Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung für die Ausfuhr, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, wenn TP 47 oder 48 für die Durchführung der Nachprüfung nicht zur Anwendung kommt, für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	301
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	1 204
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	2 409
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	4 816
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 50.Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) – sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt – aufgrund der vorgelegten Empfehlung durch eine Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a)Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	227
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	449
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 50a.Überprüfung einer Erklärung (Declaration gemäß ARO.GEN.345 bzw. ORO.DEC.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) inklusive Eingangsbestätigung, sofern die Erklärung Luftfahrzeuge beinhaltet, welche über kein Lufttüchtigkeitszeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen, pro Drittland-Luftfahrzeug – soweit das betreffende Luftfahrzeug noch nicht in einer Erklärung desselben Betreibers enthalten war – jeweils ein Drittel der in TP 47 vorgesehenen Gebühr	
1. 51.Genehmigung einer „Master Minimum Equipment List“ (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	902
1. 52.entfallen	
1. 53.Erteilung einer Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen der Mindestausrüstung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a)Segelflugzeuge, Freiballone und Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b)Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	227
1. c)Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	449
1. d)Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. e)Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. f)Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	

1. 54. Genehmigung und Änderungen des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (Standardinstandhaltungsprogramm)	47
1. 55a. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (individuelles Instandhaltungsprogramm), für Luftfahrzeuge über 1200kg zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 5 700 kg	134
1. b) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. c) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. d) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge	
1. 55b. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für sämtliche gewerblich eingesetzte Luftfahrzeuge, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 5 700 kg	449
1. b) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	753
1. c) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 055
1. d) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge	
1. 56. Bewilligung von Änderungen und Nachträgen zum Instandhaltungsprogramm gemäß TP 55a und TP 55b ein Drittel der in TP 55a und TP 55b genannten Beträge, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 57. Genehmigung der Überprüfung der Betriebstüchtigkeit von Bau- und Bestandteilen an Luftfahrzeugen mit historischer Bedeutung durch Luftfahrzeugwarte inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	227
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	449
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	678
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	902
1. 58. Bewilligung zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im Ausland (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	179
1. b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	449
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	599
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	902
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 204
1. f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV 2005 jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
1. 59. Ausstellung eines Duplikates für Luftfahrzeug- und Luftfahrtgerätekunden	151

1. 59a. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f Abs. 2 LFG sowie für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge im Sinne der anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, ABl. Nr. L 152 vom 11.6.2019 S. 45 in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	331
1. 59b. Erteilung einer Bewilligung für den grenzüberschreitenden Einflug ausländischer unbemannter Luftfahrzeuge gemäß § 24k LFG zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	331
1. 59c. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Freiballonen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	331
1. 59d. Online-Registrierung eines Betreibers von UAS gemäß Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947	33
1. 59e. Änderung einer Bewilligung gemäß TP 59a. zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	109
1. 59f. Überprüfung einer Betriebserklärung einschließlich Eingangsbestätigung für den Betrieb von UAS gemäß den anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie auf Grund eines Standardszenarios gemäß Art. 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947	109
1. 59g. Überprüfung der Änderung einer Betriebserklärung gemäß TP 59f	79
1. 59h. Ausstellung einer Bestätigung bei grenzüberschreitendem Betrieb oder Betrieb außerhalb des Eintragsstaats unbemannter Luftfahrzeuge in der speziellen Kategorie gemäß Art. 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	109
1. 59i. Ausstellung eines Betreiberzeugnisses für Betreiber von UAS gemäß den anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie (LUC), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	1 453
1. 59j. Änderung eines Betreiberzeugnisses gemäß TP 59i zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	363

V. Luftfahrttechnische Betriebe

1. 60. Erteilung der Betriebsbewilligung von Instandhaltungshilfsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Betriebe bis fünf Bedienstete	599
1. b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	902
1. c) Betriebe zwischen elf und 50 Bediensteten	1 204
1. d) Betriebe über 50 Bedienstete	1 808
1. 61. Erteilung einer Bewilligung für einen nationalen Instandhaltungs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Betriebe bis fünf Bedienstete	902
1. b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	1 808
1. c) Betriebe zwischen elf und 50 Bediensteten	2 409
1. d) Betriebe über 50 Bedienstete	3 013
1. 62. Änderung der Betriebsbewilligung eines nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetriebs und Änderungen des Betriebshandbuchs jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	

1. 63. Verlängerung der Betriebsbewilligung von einem nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb die Hälfte der jeweiligen Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61	
1. 64. Erteilung einer Bewilligung für einen Herstellungsbetrieb gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Betriebe bis fünf Bedienstete	1 808
1. b) Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten	2 707
1. c) Betriebe zwischen 21 und 40 Bediensteten	3 313
1. d) Betriebe zwischen 41 und 80 Bediensteten	3 914
1. e) Betriebe zwischen 81 und 120 Bediensteten	4 816
1. f) Betriebe zwischen 121 und 240 Bediensteten	6 020
1. g) Betriebe über 240 Bedienstete	7 524
1. 65. Genehmigung von Änderungen eines Herstellungsbetriebes gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 748/2012 und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 64 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 66. Erteilung einer Einzelzulassung zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt F der Verordnung (EG) Nr. 748/2012, der Aufwand für die Amtshandlung gemäß TP 92	
1. 67. Erteilung einer Genehmigung an ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 2 000 kg	752
1. b) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	2 108
1. c) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	3 013
1. d) Betriebe für Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 914
1. 68. Erteilung der Genehmigung für die Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit/Airworthiness Review Certificate) gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge bis einschließlich 2 000 kg	538
1. b) Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	1 504
1. c) Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	2 108
1. d) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 013
1. 69. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, ausgenommen Erhöhung der Gewichtsklasse, und/oder Änderungen des Handbuches zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	226
1. 70. Genehmigung einer höheren Gewichtsklasse einer bereits gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erteilten Bewilligung einschließlich der damit verbundenen Genehmigung des Handbuches zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAME) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg	599
1. b) Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg	1 204

1. c)Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	2 108
1. d)Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg	599
1. e)Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 504
1. f)Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	599
1. 71.Erteilung einer Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation („CAO“) gemäß Anhang Vd, Teil-CAO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a)Betriebe bis fünf Bedienstete	902
1. b)Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten	1 204
1. c)Betriebe über 20 Bedienstete	1 808
1. 72.Genehmigung von Änderungen der Zulassung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation („CAO“) gemäß Anhang Vd, Teil-CAO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und Änderungen des kombinierten Lufttüchtigkeitshandbuchs (CAE) jeweils ein Viertel der in TP 71 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 73.Erteilung einer Bewilligung für einen Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a)Betriebe bis fünf Bedienstete	1 204
1. b)Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten	1 504
1. c)Betriebe zwischen 21 und 40 Bediensteten	2 409
1. d)Betriebe zwischen 41 und 80 Bediensteten	3 611
1. e)Betriebe zwischen 81 und 120 Bediensteten	5 418
1. f)Betriebe zwischen 121 und 240 Bediensteten	7 224
1. g)Betriebe über 240 Bedienstete	9 032
1. 74.Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Instandhaltungsbetriebe gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs (MOE) jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 74a.Fortlaufende, aber auch anlassbezogene (zB im Fall von Änderungen) Überwachung eines nach den Regeln eines Drittstaates analog Teil 145 bewilligten Instandhaltungsbetriebes gemäß einem Abkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt der Aufwand gemäß TP 92	
1. 74b.Erteilung einer Zulassungsempfehlung sowie eine Empfehlung für deren Verlängerung an eine Behörde eines Drittstaates für einen Instandhaltungsbetrieb analog Teil 145 im Rahmen eines Abkommens zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt, jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 75.Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß Anhang IV, Teil 147 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 zur Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66 oder Anhang III, Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a)Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	390
1. b)Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	902
1. c)Betriebe zwischen 21 und 40 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	1 354
1. d)Betriebe zwischen 41 und 80 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	2 707
1. e)Betriebe zwischen 81 und 120 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	4 061

1. f) Betriebe über 120 Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	5 418
1. 76. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Betriebe gemäß Anhang IV, Teil 147 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und Änderungen des Betriebshandbuchs jeweils ein Viertel der in TP 75 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
1. 77. Erteilung einer Genehmigung zur Ausbildung für einen Typenlehrgang von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66/Part-66 außerhalb eines Part-147-Betriebes zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	390
1. b) Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	902
1. c) Betriebe zwischen 21 und 40 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	1 354
1. d) Betriebe zwischen 41 und 80 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	2 707
1. e) Betriebe zwischen 81 und 120 Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	4 061
1. f) Betriebe über 120 Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	5 418
1. 78. Änderungen von Genehmigungen nach TP 77 jeweils ein Viertel der in TP 77 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes nach TP 92	
1. 79. Erteilung einer Genehmigung des Überleitungsberichtes für Inhaber einer Qualifikation betreffend freigabeberechtigtes Personal, ausgestellt von genehmigten Instandhaltungsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung von Zulieferbetrieben und zusätzlichen Betriebsarten für	
1. a) Betriebe bis fünf Bedienstete	390
1. b) Betriebe zwischen sechs und 20 Bediensteten	902
1. c) Betriebe zwischen 21 und 40 Bediensteten	1 354
1. d) Betriebe zwischen 41 und 80 Bediensteten	2 707
1. e) Betriebe zwischen 81 und 120 Bediensteten	4 061
1. f) Betriebe über 120 Bedienstete	5 418
1. 80. Erteilung einer Genehmigung von Bonuspunkten für eine Berufs/Schulbildung für freigabeberechtigtes Personal jeweils der Aufwand gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung	
1. 81. Ausstellung eines Duplikates für Betriebsgenehmigungen	151

VI. Besondere Bewilligungen

1. 82. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Linienflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Erstbewilligung	449
1. b) Änderung	114
1. 83. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Bedarfsflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) Erstbewilligung	449
1. b) Änderung	114

1. 84. Erteilung einer Lärmausnahmebewilligung für sonstige in- und ausländische Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis für	
1. a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	90
1. b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	301
1. c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	599
1. d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	902
1. e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 204
1. 85. Erteilung einer Ausnahmbewilligung für Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen	
1. a) Feststellung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung für die Sicherheit der Luftfahrt	607
1. b) Bewilligung einer Anlage mit möglicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt mit Befristung von bis zu drei Tagen	902
1. c) Bewilligung einer Anlage mit möglicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt ohne Befristung	1 818
1. 86. Bewilligung zur Durchführung von besonderen An- und Abflugverfahren pro Luftfahrzeug unterschiedlicher Leistung und pro Verfahren	788
1. 87. Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe oder zur Durchführung von Kunstflügen, Bewilligung zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und von selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 4 LVR 2014, Bewilligung zum Betrieb von selbstständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 2 LVR 2014, Bewilligung zum Einflug in ein Flugbeschränkungsgebiet, Bewilligung für den Betrieb in einem geografischen UAS-Gebiet, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
1. a) den Einzelfall	177
1. b) mehrere Fälle	496
1. 88. Bewilligung zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und selbständig im Fluge verwendbarem Zivilluftfahrtgerät innerhalb von Sicherheitszonen bei kontrollierten Flugplätzen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	151
1. 89. Bewilligung für den Einflug, Ausflug und den landungslosen Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge, Ausnahmbewilligung gemäß § 8 Abs. 2 lit. b. LFG (§ 3 der Grenzüberflugsverordnung – GÜV, BGBl. Nr. 249/1987, in der jeweils geltenden Fassung)	
1. a) Luftfahrzeuge bis 2 000 kg für den Einzelfall	67
1. b) Luftfahrzeuge von 2 001 bis 5 700 kg für den Einzelfall	137
1. c) Luftfahrzeuge über 5 700 kg für den Einzelfall	272
1. d) Luftfahrzeuge bis 2 000 kg für mehrere Fälle	137
1. e) Luftfahrzeuge von 2 001 bis 5 700 kg für mehrere Fälle	272
1. f) Luftfahrzeuge über 5 700 kg für mehrere Fälle	539
1. 90. entfallen	
1. 91. Übernahme der Aufsicht eines im Ausland registrierten Luftfahrzeuges oder Übertragung der Aufsicht eines in Österreich registrierten Luftfahrzeuges an eine ausländische Luftfahrtbehörde	1 303

VII. Gebühr nach Zeitaufwand, für Reisezeiten und Auslagenersätze

1. 92. Amtshandlungen am Sitz der Behörde oder außerhalb des Behördensitzes, wenn eine Verrechnung des Aufwandes in der jeweiligen Tarifpost angeführt ist	
--	--

- | | |
|---|----|
| 1. a)pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung | 92 |
| 1. b)zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener halber Stunde für Reisen im In- und im Ausland | 92 |
| 1. c)zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall | |
| 1. 93.Bei Amtshandlungen, die aus nicht im Bereich der Behörde liegenden Gründen zum festgesetzten Termin nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden können und hinsichtlich derer der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass ihn an der Absage/Verzögerung kein Verschulden trifft, ist der Ersatz des Aufwandes – soweit angefallen – gemäß TP 92 zu verrechnen, wobei als Beginn der Amtshandlung der im festgesetzten Termin enthaltene Zeitpunkt gilt | |
| 1. 94.TP 92 kommt nur dann zur Anwendung, wenn in einer TP auf diese Bezug genommen wird | |

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----|
| 1. 95.Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften (zB der Verordnung (EU) 2018/1139), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 | 449 |
| 1. 96.Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 | 449 |
| 1. 97.Alle sonstigen Amtshandlungen infolge eines Parteienansuchens, die nicht unter eine andere Tarifpost fallen, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 | 227 |
| 1. 98.Für die Verlängerung einer Bewilligung, die nicht unter eine andere Tarifpost fällt | 301 |
| 1. 99.Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzeleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt | 92 |
| 1. 100.Behördliche Überprüfung von verspäteten, unzureichenden oder mangelhaften Abhilfemaßnahmen, welche zur Behebung von Mängeln, Beanstandungen oder Verstößen vorgelegt werden, jeweils der Aufwand gemäß TP 92 | |
| 1. 101.Überprüfungen im Zuge der Aufsichtspflicht im Ausland für Aufwendungen für Inspektionen (wie zB Produktaudits, Außenstellenaudits, Subcontractor-Inspektionen und dergleichen), wenn eine Durchführung im Inland nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, jeweils der Aufwand gemäß TP 92 | |
| 1. 102.Bei Antragsrückziehung, rechtskräftiger Zurückweisung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde oder rechtskräftiger Abweisung jeweils ein Drittel der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist. Erfolgt eine Antragsrückziehung vor Prüfung der eingereichten Unterlagen, entsteht keine Gebührenpflicht | |
| 1. 103.Übermittlung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher (European Central Repository – ECR) samt erstmaliger Erstellung einer automatisierten Abfrage für bis zu fünf Jahre einschließlich Zeitaufwand von bis zu einer Stunde, darüber hinausgehender Aufwand ist gemäß TP 92 zu verrechnen | 61 |

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at